

S a t z u n g

der Gemeinde Trittau

für die Benutzung der Trittauer Wassermühle durch Dritte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für einen öffentlichen Zweck vorgesehene Räume in der Wassermühle sowie entsprechende Freiflächen (insgesamt in dieser Satzung Mühle genannt) stehen vorrangig für Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.

Daneben kann die Mühle im Rahmen der vom Hauptausschuss beschlossenen Richtlinien von Dritten auf Antrag für gemeinnützige, kulturelle, naturkundliche und im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen benutzt werden. Ein Anspruch auf Überlassung zu einem bestimmten Termin besteht nicht.

Der Veranstalter und Veranstaltungsnehmer (Besucher) haben die bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie sonst wie erteilte Auflagen zu beachten.

§ 2

Anträge auf Überlassung der Mühle

Anträge auf Überlassung der Mühle sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

Es muss der Name des für die Durchführung der Veranstaltung volljährigen Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters angegeben werden (Veranstalter). Zudem sind über Art und Dauer der Veranstaltung Angaben zu machen, ferner darüber, welche Betriebseinrichtungen (Stühle, Tische und ähnliches) benötigt werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

1. Genehmigungen nach dieser Satzung werden vom Bürgermeister erteilt. Sie sind nicht an Dritte übertragbar.
2. Genehmigungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 4

Veranstalter- und Benutzerpflichten

1. Die Mühle wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde gemeldet werden. Die Mühle darf nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden.
2. Die zu den Räumen gehörigen Einrichtungsgegenstände – wie Tische, Stühle und Toilettenräume gelten als mit überlassen, sofern der Veranstaltungszweck ihre Nutzung erfordert.

Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. und zu schonen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit einschließlich der Zufahrtswege, Außenanlagen und Parkplätze vor der Benutzung zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Gefährdungen im Rahmen der Benutzung auftreten.
4. Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nur mit vorheriger Genehmigung vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung vom Veranstalter wieder zu beseitigen, soweit nichts anderes mit der Gemeinde vereinbart wurde.
5. Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde ausgegeben werden.
6. Eine Verabreichung und einen Verzehr von Speisen und Getränken dürfen nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen (Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck) ausgegeben werden. Auch das Umfüllen von Getränken und Speisen aus Einweg- in Mehrwegbehältnisse ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen von dieser Pflicht können im Einzelfall erteilt werden.
7. Innerhalb des gesamten Mühlengebäudes ist aus feuerschutztechnischen Gründen ein striktes Rauchverbot einzuhalten.
8. Auf Verlangen ist der Gemeinde vom Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
9. Notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen sind vom Veranstalter vorzulegen, bevor die Benutzungsgenehmigung erteilt wird.
10. Der Veranstalter muss die erforderlichen Ordnungskräfte stellen und hat dafür zu sorgen, dass die Besucher keine anderen als die von der Genehmigung erfassten Räume einschließlich der mit überlassenen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten. Dies gilt entsprechend für Freiflächen, die von der Genehmigung erfasst werden.
11. Nach Schluss der Veranstaltung muss der Veranstalter oder sein Stellvertreter so lange anwesend sein, bis alle Besucher gegangen sind. Er übergibt anschließend die Mühle dem Hausmeister oder dem Beauftragten der Gemeinde in ordnungsgemäßigem Zustand. Unverzüglich nach dem Schluss der Veranstaltung ist die Mühle zu reinigen. Andere Absprachen bleiben unberührt.

12. Eventuelle Schäden an den Veranstaltungs- und Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten sowie den zuzurechnenden Freiflächen teilt der Veranstalter unverzüglich, spätestens nach dem Ende der Nutzung dem Beauftragten der Gemeinde mit.

§ 5 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden in der Genehmigung angegeben. Grundsätzlich sollen die Räume um 23.00 Uhr aufgeräumt verlassen werden, ausnahmen können vom Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten zugelassen werden.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

1. Der Bürgermeister und in seiner Abwesenheit die von ihm Beauftragten üben das Hausrecht aus. Sie dürfen jederzeit die Mühle betreten. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.
2. Der Veranstalter hat die Aufsicht und Verantwortung für die Veranstaltung und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird und die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er hat insoweit die Befugnisse eines Hausrechtes. Das Hausrecht nach Abs. 1 geht dem jedoch vor.

§ 7 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Genehmigung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter oder die Besucher nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben gehören, unter Abwägung der Interessen des Veranstalters genehmigt werden.

§ 8 Ausschluss der Benutzung

1. Die Genehmigung kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) die Entgelte für die Benutzung nicht fristgerecht entrichtet werden;
 - b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden;

- b) eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig erbracht wird;
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist;
 - d) die Räume infolge höherer Gewalt oder durch Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - f) Auflagen, die vor der Veranstaltung zu erfüllen sind, nicht eingehalten werden und Zweifel bestehen, dass ihre Einhaltung rechtzeitig erfolgt.
2. Bei großen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und die Hausordnung können Veranstalter, einzelne Personen oder bestimmte Gruppen durch den Bürgermeister von der Benutzung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.
3. Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht und Ausschlussrecht Gebrauch, steht dem Veranstalter bzw. Veranstaltungsteilnehmern kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 9 Haftung

1. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die ihr aus Anlass der Benutzung entstehen; ausgenommen Abnutzung oder Materialfehler, die trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
2. Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Beauftragten für Schäden, die dem Veranstalter, den Besuchern oder Dritten entstehen, ist ausgeschlossen, soweit der Gemeinde oder ihren Beauftragten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit angelastet werden können. Die Gemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von Ansprüchen freizuhalten, die Besucher oder Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte gegen die Gemeinde geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zurückzuführen sind.
4. Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige Benutzung behindernde Ereignisse.
5. Die Gemeinde übernimmt für die von dem Veranstalter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf seine Gefahr.

§ 10
Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 31.07.1995

Arnold
1.stellv. Bürgermeister